



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Erläuterungen zum Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU)

Gültig ab 1. Januar 2021

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1001 Die vorliegenden Bestimmungen des neuen Kreisschreibens basieren auf den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und tragen den aktuellen sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Für alle drei Pro-Institutionen werden dabei einheitliche Grundsätze festgelegt, damit eine zweckgebundene Verwendung der Beiträge gewährleistet werden kann.

1.2 Grundsätze der Pro-Institutionen

1002 und 1003 Gemäss Art. 18 Abs. 3 ELG haben die Pro-Institutionen eigene Grundsätze zu erlassen. Zusätzlich zu den in Art. 48 ELV genannten Punkten haben die Grundsätze Richtlinien über die Buchführung des Fonds zu enthalten. Weitere interne Regelungen können erlassen werden, sofern diese den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des BSV entsprechen. Die Grundsätze sind durch das BSV zu genehmigen. Bereits bestehende Richtlinien sind zu überarbeiten und ebenfalls zur Genehmigung dem BSV zu unterbreiten.

1.3 Verwendung der Beiträge

1004 und 1005 IU aus dem AHV/IV-Fonds werden gezielt in Fällen gewährt, in denen der Bedarf nicht aufgrund einer subjektiven Betrachtung, sondern auf einer objektiven Beurteilung (Ziff. 4) beruht. Ein Teil des Bundesbeitrages kann für die im IU-Bereich entstandenen Durchführungskosten verwendet werden (Ziff. 6.1.6).

1.4 Kreis der bezugsberechtigten Personen

1006 bis 1010 Damit der Kreis der bezugsberechtigten Personen genauer definiert werden kann, wurden die Voraussetzungen bezüglich Alter, Invalidität, Verwitwung/Verwaisung, Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt sowie bezüglich der Staatsangehörigkeit und der entsprechenden Aufenthaltsbewilligungen präzisiert und im Kreisschreiben aufgenommen. Dadurch können

Personen, die vom potenziellen Bezückerkreis einer IU ausgeschlossen sind, rasch erfasst werden.

2 Tätigkeitsbereiche der Pro-Institutionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.2 Tätigkeitsbereich Pro Senectute

2.3 Tätigkeitsbereich Pro Infirmis

2.4 Tätigkeitsbereich Pro Juventute

2001 bis 2014 In diesem Kapitel werden die Tätigkeitsbereiche der Pro-Institutionen grundsätzlich nach Versicherungszweigen zusammengefasst (Beiträge an invalide, betagte, verwitwete und verwaiste Personen). Es wird der Grundsatz verankert, dass in der Regel pro Familie/Haushalt nur eine Pro-Institution Leistungen erbringen soll. Durch die Anwendung dieser Regel sollen Doppelzahlungen oder fehlerhafte Bedarfsermittlungen verhindert werden. In Zweifelsfällen verständigen sich die Pro-Institutionen untereinander, wer für den Fall zuständig ist. Falls dies nicht möglich ist, kann der Fall dem BSV unterbreitet werden. Dementsprechend wird die Zuständigkeit für Fälle geregelt, die mehreren Versicherungszweigen zugeordnet werden können (z.B. invalide und gleichzeitig verwitwete oder verwaiste Personen; Waisen, die beim invaliden überlebenden Elternteil leben; Personen, deren IV-Verfahren noch nicht abgeschlossen wurde und bei denen mit einem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit die Invalidität anerkannt wird; Personen, die vom flexiblen AHV-Rentenalter Gebrauch machen). Die allgemeine Definition der IU-Bezugsberechtigten erlaubt es, Personen mit einzubeziehen, die keine Versicherungsleistungen erhalten haben, weil sie selbst oder die verstorbene Person eine zwingende Versicherungsvoraussetzung nicht erfüllt haben (betagte, invalide oder verstorbene Personen, die beim Eintritt des versicherten Risikos die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt haben).

Im Bezug auf potenzielle IU-Bezügerinnen und -Bezüger wurde der Begriff „invalid“ näher definiert. Pro Infirmis kann IU gewähren, falls die gesuchstellende Person grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen erfüllt, welche für die Gewährung von jährlichen EL notwendig sind. Alleine ein Anspruch auf ein Hilfsmittel der IV oder auf Eingliederungsmassnahmen ist nicht ausreichend um in den Genuss von IU zu kommen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, welche das Mindestalter für den Bezug einer Rente, eines Taggeldes der IV, oder bei Bezügerinnen und Bezügerern einer HE für Minderjährige das 18. Altersjahr, noch nicht erreicht haben.

Die Bestimmungen über die eingetragene Partnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren wurden ebenfalls berücksichtigt.

3 Leistungen

3.1 Zweck der Leistungen

3001 und 3002 Ziel und Zweck der IU und deren angestrebte Wirkung auf die konkrete Situation der gesuchstellenden Person werden präzisiert. Mit der IU soll eine Notsituation möglichst schnell behoben werden. Die Pro-Institutionen sollten deshalb bei ihren Abklärungen den Fokus insbesondere auf die Ursachen richten, welche für die finanzielle Notlage der gesuchstellenden Personen verantwortlich sind. Die Finanzhilfe muss auf eine konkrete Notlage ausgerichtet und messbar sein. Ausserdem soll dadurch eine finanzielle Notlage gemildert oder definitiv beseitigt werden können (z.B. vorübergehender Mietbeitrag während der Suche nach einer günstigeren Wohnung).

3.2 Subsidiaritätsprinzip

3003 bis 3006 Bevor IU gesprochen werden können, ist aufgrund der NFA abzuklären, ob allenfalls eine Unterstützungspflicht anderer Behörden vorliegt. Personen, die dauerhaft Sozialhilfe beziehen, sind wie bisher vom Anspruch auf einmalige und periodische Geldleistungen ausgeschlossen. Zudem kann keine finanzielle Unterstützung erfolgen, solange die antragstel-

lende Person noch keine EL beantragt hat oder wenn die Behebung der finanziellen Notsituation in die Zuständigkeit anderer leistungspflichtiger Institutionen fällt (Kantone und Gemeinden).

Das Subsidiaritätsprinzip kann jedoch unter bestimmten Bedingungen während einer befristeten Zeitdauer aufgeweicht werden, insbesondere falls einer Person durch bevorstehende Veränderungen in der persönlichen Situation wesentliche Nachteile entstehen würden. Dies kann z.B. dann der Fall sein, falls eine seit längerer Zeit bewohnte Wohnung oder Liegenschaft verlassen werden muss oder falls durch eine Halb- oder Vollwaise eine Privatschule bereits vor dem Tod eines Elternteils oder der Eltern besucht wurde. Die Befristung richtet sich entsprechend nach der maximalen Bezugsdauer für periodische Leistungen.

3.3 Leistungsarten nach Art. 18 ELG

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

3007 bis 3010 Dieser Abschnitt beschreibt die gesetzlich vorgesehenen Leistungsarten und regelt die Auszahlung von Leistungen in Form von Vorschüssen. Bei Vorschüssen hat die gesuchstellende Person allfällige Nachzahlungen von Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung bedingungslos im Umfang der erbrachten Vorschussleistungen der Pro-Institution abzutreten. Damit sichergestellt werden kann, dass IU nicht zweckfremd verwendet werden, sollen möglichst keine IU rückwirkend ausgerichtet werden. Im Rahmen von Erstgesuchen können jedoch bereits bezahlte Rechnungen übernommen werden, da die gesuchstellenden Personen häufig erst nach der Bezahlung von Verpflichtungen um Unterstützung ersuchen.

3.3.2 Einmalige Leistungen

3011 und 3012 Einmalige Leistungen sind Unterstützungen, die gezielt für einen bestimmten Zweck oder für eine bestimmte Sach- und Dienstleistung eingesetzt werden und nicht regelmässig, wiederkehrend gewährt werden. Eine wiederkehrende Leistung, die z.B. halbjährlich in einem einzigen Betrag ausbezahlt wird, gilt daher als periodische Leistung.

3.3.3 Periodische Leistungen

3013 bis 3018 Die Beiträge sollen primär für die Gewährung von einmaligen anstelle von periodischen Leistungen eingesetzt werden. Neu dürfen periodische Leistungen nur noch in Ausnahmefällen gesprochen und lediglich über einen begrenzten Zeitraum hinweg ausgerichtet werden (zwei Jahre, mit Verlängerung um höchstens zwei weitere Jahre). In begründeten Ausnahmefällen können Leistungen über die vier Jahre hinaus gewährt werden. Die Institutionen führen einen Kriterienkatalog über diese möglichen Ausnahmefälle, welcher dem BSV vorzulegen ist.

3.3.4 Sach- und Dienstleistungen

3019 bis 3022 Bei der Finanzierung von Dienstleistungen ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht in die Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden fällt (z.B. Spitex, Bildungswesen). Zudem muss die beantragte Leistung für die betroffene Person unverzichtbar sein und kann nicht aus den eigenen Mitteln (z.B. Vermögen) finanziert werden. Die im Sozialversicherungsrecht angewandten Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sowie das Territorialprinzip sind zu beachten.

3.4 Ausnahmen

3023 und 3024 Notsituationen, Armut oder soziale Isolation alleine rechtfertigen keine Zusprache von IU. Die Finanzierung der IU ist nicht eine freiwillige Unterstützung des Bundes, sondern wird aus Mitteln der AHV und IV bestritten. Folglich muss das Geld zweckgebunden und im Einklang mit dem Sinn und Zweck der AHV/IV verwendet werden. Um offensichtliche Widersprüche zu vermeiden und die Rechtmässigkeit bestimmter Leistungen nicht wiederholt zur Diskussion stellen zu müssen, enthält das Kreisschreiben eine Negativ-Liste (Anpassungen unterliegend). Darin sind Fälle aufgeführt, in denen keine IU ausgerichtet werden kann. Dies betrifft vor allem Leistungen, deren Ausrichtung in den Zuständigkeitsbereich von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden fallen (z.B.

Steuererlass, Interventionen der Sozialhilfe oder der Vormundschaftsbehörde). Ebenfalls keine Beiträge dürfen gewährt werden, falls sich die gesuchstellende Person dadurch bereichert (z.B. Grundeigentumserwerb oder kostspielige Anschaffungen, wie z.B. einen PKW) oder wenn damit offensichtlich die Umgehung von gesetzlichen Vorschriften bezweckt wird. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Leistungen erbracht werden, deren Finanzierung durch die Sozialversicherungen ausdrücklich ausgeschlossen wird (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG).

4 Bedürftige Personen

4.1 Bedarfsermittlung

4.2 Höhe der IU

4001 bis 4015 Damit IU gesprochen werden können, muss eine gesuchstellende Person nebst den persönlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Wohnsitz, die Staatsangehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem von den Pro-Institutionen unterstützten Personenkreis zusätzlich die Anforderung der Bedürftigkeit erfüllen. Mit dem neuen Kreisschreiben wird der subjektive Beurteilungsspielraum eingeschränkt und es werden einfach zu prüfende sowie messbare Kriterien vorgegeben. Eine Person, die EL bezieht oder wegen einer einmaligen ausserordentlichen Ausgabe Anspruch darauf hätte, kann somit nur dann IU beziehen, wenn ihr bewegliches Vermögen (was im Übrigen der leichter realisierbare Vermögenswert ist) die bestimmten Vermögenslimiten nicht übersteigt oder wenn diese durch die ausserordentliche Ausgabe unterschritten würden. Die Vermögenslimiten, welche das 2,5-fache derjenigen in der Sozialhilfe allgemein anerkannten SKOS-Richtlinien entsprechen, wurden hauptsächlich aus zwei Gründen eingeführt: Gut ein Viertel der Schweizer Steuerzahler weist über gar kein Vermögen aus und ein weiteres Drittel verfügt über durchschnittlich gerade mal 17'330 Franken (einschliesslich unbewegliches Vermögen; Quelle T 20. 2.3.1 «Vermögen der natürlichen Personen 2007», BFS). Diese Personengruppen sind, falls sie aussergewöhnlichen Ausgaben gegenüberstehen, aufgrund fehlen-

der Ersparnisse auf sich selbst gestellt. Die definierten Vermögenslimiten sind somit angemessen und ermöglichen den Bezug von IU für diese Personengruppen. Dank den tiefen Vermögenslimiten kann auf eine persönliche Eigenbeteiligung seitens der gesuchstellenden Person verzichtet werden, insbesondere, wenn deren bewegliches Vermögen die Limiten unterschreitet. Die Vermögenslimiten sind variabel und tragen sowohl dem Zivilstand oder der Haushaltszusammensetzung der bedürftigen Personen Rechnung.

Die im Kreisschreiben festgehaltene neue Definition des Begriffs "bedürftig" umschreibt die Voraussetzungen näher, die eine Person für den Bezug von IU erfüllen muss. Gestützt auf die genannten Kriterien können die IU-anspruchsberechtigten Personen in vier Kategorien unterteilt werden:

Die erste Kategorie umfasst EL-Bezügerinnen und -Bezüger, deren bewegliches Vermögen gleich hoch oder tiefer als die festgelegten Vermögenslimiten ist. Diese Personen haben Anspruch auf eine IU im Betrag der erforderlichen Ausgabe.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf EL-Bezügerinnen und -Bezüger, deren bewegliches Vermögen die festgelegten Vermögenslimiten überschreitet. Diese Personen kommen in den Genuss einer finanziellen Unterstützung, falls ihr bewegliches Vermögen aufgrund einer einmaligen ausserordentlichen Ausgabe unter die festgelegten Vermögenslimiten fallen würde. D.h., die IU entspricht betragsmässig der Differenz zwischen der anwendbaren Vermögenslimite und dem Betrag des beweglichen Vermögens über das die Person noch verfügen würde, wenn sie die einmalige Ausgabe vollumfänglich aus eigenen Mitteln getätigt hätte.

Die letzten beiden Kategorien betreffen Personen, die keine EL erhalten aber ein bewegliches Vermögen ausweisen, welches gleich hoch oder tiefer ist als die Vermögenslimiten.

Die dritte Kategorie umfasst Personen, die eine einmalige Ausgabe zu bestreiten haben, welche den Einnahmenüberschuss gemäss ablehnender EL-Verfügung übersteigt. Analog zur

zweiten Kategorie entspricht in solchen Fällen die IU betragsmässig der einmaligen Ausgabe abzüglich Einnahmenüberschuss gemäss ELG.

Die vierte Kategorie umfasst schliesslich Personen, die aufgrund der Anrechnung eines Vermögensverzehrs aus dem Vermögen einer selbstbewohnten Liegenschaft (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) in der EL-Berechnung einen Einnahmenüberschuss ausweisen und deshalb keine EL erhalten. Auch hier entspricht die IU betragsmässig der einmaligen Ausgabe abzüglich Einnahmenüberschuss gemäss ELG.

5 Verfahren

5.1 Antrag

5001 bis 5007 Die Leistungsanträge sollen pro Institution einheitlich gestaltet werden, damit eine standardisierte Weiterverarbeitung und Kontrolle möglich ist. Den Pro-Institutionen steht es jedoch frei, das in Rz 5003 erwähnte Gesuchformular nach ihren eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Damit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person abschliessend und lückenlos beurteilt werden können, sind in Rz 5005 die wichtigsten Voraussetzungen an die einzureichenden Dokumente beschrieben. So eignen sich neben einer EL-Verfügung mit Berechnungsblatt auch die Steuerzahlen. Dazu ist zu beachten, dass die in der Steuererklärung deklarierten Zahlen nicht zwingend mit denjenigen von der Steuerbehörde veranlagten übereinstimmen müssen. Massgebend ist immer die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

5.2 Bearbeitung der Leistungsgesuche

5008 bis 5010 Um objektive und einheitliche Entscheide treffen zu können, soll die Prüfung der Gesuche und der Entscheid über die Leistungen organisatorisch und personell getrennt erfolgen. Die Sachbearbeitenden bereiten aus diesem Grund das Gesuch lediglich vor und stellen zu Händen der Bewilligungsinstanz einen entsprechenden Antrag. Verfügen die Pro-Institutionen über eigene Sozialberatungsstellen, können die Gesuche auch durch deren Sozialarbeitenden vorbereitet werden.

Der Entscheid hat jedoch auf jeden Fall durch die für die IU verantwortlichen Stellen zu erfolgen.

Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Pro-Institutionen und dem BSV soll gefördert werden. Aus diesem Grund kann bei Unsicherheiten das BSV kontaktiert werden (Rz 5010).

5.3 Entscheid

5011 bis 5018 Auf IU besteht kein klagbarer Rechtsanspruch. Es ist daher umso wichtiger, dass die Gesuchstellenden innert angemessener Frist einen verbindlichen Entscheid mit entsprechenden Begründungen zu ihrem Leistungsgesuch erhalten. Falls alle Unterlagen vorliegen, soll die Bearbeitungsdauer nicht länger als drei Wochen betragen.

Die Geschäftsleitungen der Zentralorgane bestimmen, welche Instanzen in ihrer Institution über die Gesuche entscheiden sollen. Dabei sind einige Mindestanforderungen zu erfüllen. Z.B. muss das nötige Fachwissen verfügbar sein und eine funktionierende Stellvertretung sowie ein nach anerkannten Grundsätzen geführtes Internes Kontrollsystem (IKS) existieren. Sämtliche entscheidungs- und vermögensrelevanten Vorgänge sind vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem sollen die Prüfung des Falles und der Entscheid personell getrennt erfolgen.

Die gesuchstellenden Personen sollen über die Herkunft der für die Gewährung von IU zur Verfügung stehenden Mittel informiert werden. Aus diesem Grund soll in den schriftlichen Entscheiden entsprechend darauf hingewiesen werden, dass die Leistungen durch Mittel der AHV oder IV finanziert werden.

Der Vertrag über die Leihe von Hilfsmitteln oder anderen Gegenständen ist gemäss den Bestimmungen des OR (Art. 305 bis 311) abzuschliessen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Gegenstand nicht zweckfremd benützt wird oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt wird. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist ebenfalls klar festzuhalten.

Bei der Gewährung von Vorschüssen soll generell eine Vereinbarung in schriftlicher Form abgeschlossen werden, die auch die Nachzahlung von allfälligen Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe beinhaltet.

Das Instrument der periodischen Leistungen soll möglichst zurückhaltend eingesetzt werden (Rz 3014). Vielmehr soll dank einem gezielten Einsatz von anderen Mitteln eine schwierige finanzielle Situation einer Person überwunden werden können. Werden jedoch in Ausnahmefällen periodische Leistungen gewährt, sind diese regelmässig zu überprüfen. Die Frist von einem Jahr knüpft an Rz 3015 an, wo eine Gewährung von periodischen Leistungen für die Dauer während maximal zwei Jahren mit entsprechender Verlängerung um zwei weitere Jahre vorgesehen ist. Dieser Zeitrahmen soll nur zurückhaltend ausgeschöpft werden, weshalb eine frühzeitige Neubeurteilung anzustreben ist. Diese umfasst nebst der Prüfung der finanziellen Grundlagen auch die Frage, ob die Massnahme das angestrebte Ziel erreicht hat oder ob weitere, allenfalls andere Leistungen für die Behebung der individuellen Notlage notwendig sind.

5.4 Auszahlung

5019 bis 5021 IU sollen möglichst auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt werden. Ist es einer Person nicht möglich und zumutbar, weil sie z.B. körperlich nicht mehr in der Lage ist eine Bank oder Post aufzusuchen oder weil sie an einem abgelegenen, durch ÖV schlecht erschlossenen Ort wohnt, kann die Leistung auch bar ausbezahlt werden. Sämtliche Barauszahlungen, unabhängig von der Höhe des Betrags, sind gegen Quittung vorzunehmen.

Um zu gewährleisten, dass die Leistungen für den vereinbarten Zweck verwendet werden, haben die Pro-Institutionen geeignete Massnahmen zu treffen. Sie können z.B. vorsehen, dass Beiträge an Sach- und Dienstleistungen wie bspw. Hilfsmittel direkt dem Leistungserbringer ausbezahlt werden.

5.5 Rückerstattung

5022 und 5023 Dieser Abschnitt regelt die Rückerstattung von zu Unrecht oder zu viel ausbezahlten Leistungen.

6 Finanzielles

6.1 Bundesbeitrag

6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.2 Höhe

6001 bis 6005 Für die Gewährung von IU und zur Deckung der ausgewiesenen Durchführungskosten verwenden die Pro-Institutionen den vom BSV bewilligten Bundesbeitrag. Vorfinanzierungen des IU-Fonds oder Bevorschussungen seitens der Pro-Institutionen oder Dritten sind nicht erlaubt.

Eine Rückforderung von Bundesbeiträgen soll möglich sein, falls diese zweckentfremdet verwendet oder zu Unrecht ausbezahlt wurden. Art. 43 Abs. 4 i.V.m. Art. 42 ELV ist sinngemäss auch für den Bereich der IU anwendbar.

Art. 17 Abs. 1 ELG regelt lediglich die Maximalbeträge, die den gemeinnützigen Institutionen jährlich gewährt werden dürfen. Diese müssen in Form eines Voranschlages das zu erwartende Leistungsvolumen abschätzen können.

6.1.3 Festsetzung

6006 bis 6008 Der Voranschlag soll als Planungsinstrument sowohl den Pro-Institutionen als auch dem BSV dienen. Die im Voranschlag einzustellenden Zahlen basieren auf Vorjahreswerten und/oder aus eigenen Erfahrungswerten der Pro-Institutionen. Dabei dürfen die eingestellten Werte die Maximalansätze gemäss Art. 17 Abs. 1 ELG und Art. 43 Abs. 3 ELV grundsätzlich nicht überschreiten. Basierend auf den Zahlen des Voranschlages legt das BSV den Bundesbeitrag definitiv fest und teilt dies den Pro-Institutionen mit.

6.1.4 Auszahlung/Verrechnung

6009, 6009.1 und 6010 Der Zahlungsablauf des Bundesbeitrages wird im Kreisschreiben festgehalten. Mit der Änderung von Art. 43 Abs. 1 ELV wurde die Möglichkeit geschaffen, dass für die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Institutionen abweichende Zahlungstermine von denjenigen von Januar und Juli festgelegt werden können, jedoch höchstens vier pro Jahr. Nichtausgeschöpfte Mittel können bis zu einem bestimmten Anteil auf Folgejahre übertragen werden. Eine Verrechnung mit den Teilzahlungen kann dann vorgenommen werden, falls der Saldo der übertragenen Mittel den erlaubten Anteil übersteigt oder falls Bundesbeiträge zu Unrecht ausgerichtet wurden (vgl. Rz 6011)..

6.1.5 Saldoübertrag auf Folgejahre

6011 Die Steuerung der IU erfolgt grundsätzlich über die Höhe des anfangs Jahr durch das BSV festgelegten Bundesbeitrages. Eine unterjährige Erhöhung des Bundesbeitrages ist daher grundsätzlich nicht möglich. Damit aber gewisse Schwankungen bei den Leistungsgesuchen dennoch ausgeglichen werden können, dürfen die Pro-Institutionen dafür nichtausgeschöpfte Mittel aus Vorjahren verwenden. Die Höhe solcher Schwankungsreserven wird jedoch begrenzt: Jeweils per Stichtag 31.12. darf der Saldo der nicht ausgeschöpften Mittel 10% des Bundesbeitrages des abgelaufenen Jahres nicht übersteigen. Ein übersteigender Teil wird mit der Zahlung der zweiten Hälfte des Bundesbeitrages des Folgejahres verrechnet.

6.1.6 Durchführungskosten

6012 bis 6016 Die in Art. 43 Abs. 3 ELV geregelte Abgeltung der Durchführungskosten wird im Kreisschreiben präzisiert. Demnach kann ein Teil des zugesprochenen Bundesbeitrages zur Deckung der ausgewiesenen Durchführungskosten wie Löhne, Sozialaufwendungen, Raum-, Sekretariats- und Transportkosten verwendet werden. Somit erfolgt jeweils keine zusätzliche Zahlung für die Durchführungskosten an die Pro-Institutionen. Die entstandenen Durchführungskosten sind mit dem

zugewiesenen Bundesbeitrag im Rahmen der möglichen Limiten zu decken. Der Anteil beträgt bei einem jährlichen Bundesbeitrag von bis zu Fr. 2 Millionen bis zu 10% des Bundesbeitrages. Übersteigt der Bundesbeitrag Fr. 2 Millionen können für den übersteigenden Teil nur noch maximal 5% abgerechnet werden. Dabei werden jeweils im laufenden Rechnungsjahr die ausgewiesenen Durchführungskosten des Vorjahres bewilligt. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass bei der Beurteilung und Überprüfung der effektiven Kosten auf definitive Zahlen und nicht auf Soll-Werte (Budget- und Planwerte usw.) zurückgegriffen werden muss. Grundsätzlich dürfen somit aus dem bewilligten Bundesbeitrag für das laufende Jahr die effektiven und ausgewiesenen Durchführungskosten des Vorjahres im Rahmen der Höchstansätze nach Rz 6013 finanziert werden. Die Berechnung der Maximalbeträge erfolgt basierend auf dem Bundesbeitrag des vergangenen Jahres. Liegen die effektiven Durchführungskosten über den Maximalansätzen, so ist dies zu begründen und dem BSV ein entsprechendes Gesuch zusammen mit einer Aufstellung der effektiven Durchführungskosten (z.B. Auszug aus der Kostenstellenrechnung) einzureichen.

6.2 Buchführung

6017 bis 6020 Die bisherigen Bestimmungen über die Buchführung im alten Kreisschreiben wurden an die zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst. Die Buchhaltung soll nach den allgemein anerkannten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (SWISS GAAP FER) geführt werden. Der speziell für gemeinnützige Institutionen konzipierte Standard FER 21 ist anzuwenden. Dabei sind die Bundesbeiträge in einem zweckgebundenen Fonds zu verwalten. Der Fonds ist als Erlösfonds im Fremdkapital der Gesamtrechnung der Pro-Institution zu führen. Gegenüber dem BSV ist jedoch zusätzlich eine Fondsabrechnung auszuweisen, welche die in Rz 6020 aufgeführten Positionen enthält. Dabei handelt es sich lediglich um Minimalanforderungen. Weitere Posten können nach den individuellen Bedürfnissen der Pro-Institutionen abgebildet werden.

6.3 Jährliche Berichterstattung

6021 bis 6024 Um die Entwicklung der IU genau verfolgen zu können, sind zuverlässige Angaben über die Art und den Umfang der ausgerichteten Leistungen unerlässlich. Die Berichterstattung soll möglichst einheitlich und standardisiert erfolgen. Dazu wurden entsprechende Vorlagen in den Anhängen 1 – 4 definiert. Bei diesen Rastern handelt es sich lediglich um Grundangaben, die eine Auswertungen über alle drei Pro-Institutionen ermöglichen sollen. Falls in der Vergangenheit die Pro-Institutionen zusammen mit dem BSV die Angabe von weiteren Informationen vereinbart haben, so sind diese grundsätzlich weiterhin einzureichen.

In Rz 6022 und 6023 wird auf die unterschiedlichen Strukturen Rücksicht genommen, in dem die Pro-Institutionen dem BSV weitere Informationen im Rahmen der benötigten Angaben und der jeweiligen Auswertungsmöglichkeiten einreichen können.

7 Revision

7.1 Allgemeine Bestimmungen

7001 und 7002 Diese Randziffern enthalten allgemeine Grundsätze zur Revision. Wichtig ist, dass die zu prüfende Stelle Einsicht in alle relevanten Akten im Zusammenhang mit der Gewährung von IU hat. Elektronisch archivierte Daten sind im Rahmen der Revision lesbar zu machen resp. der prüfenden Stelle ist ein entsprechender EDV-Zugriff (Leserecht) zu gewähren.

7.2 Revision der Fondsrechnung (Finanzrevision)

7003 bis 7005 Gemäss Art. 49 Abs. 1 ELV sind die Bundesbeiträge durch die Revisionsstelle, welche die Buchhaltung der Pro-Institution überprüft, zu revidieren. Dies soll in der Regel durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen und den PS der Treuhand-Kammer erfolgen. Diese Prüfung umfasst nur die buchhalterische Abwicklung der Beiträge. Die Grundzüge der materiellen Revision sind unter Ziff. 7.3 festgehalten.

7.3 Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel (materielle Revision)

7006 bis 7013 Eine materielle Prüfung über die Verwendung der Bundesmittel hat alle vier Jahre zu erfolgen. Die Prüfung kann durch eine Revisionsgesellschaft oder durch Personen, die über das notwendige Fachwissen und über Kenntnisse im Bereich der IU und im Sozialversicherungswesen verfügen, durchgeführt werden. Erfolgen die Prüfungen durch eigene Mitarbeitende der Pro-Institutionen, so ist darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit gegenüber der zu prüfenden IU-Stelle gewährt bleibt. So sollte ein IU-Revisor direkt der Geschäftsleitung oder dem Stiftungsrat der gesamtschweizerischen Institution unterstellt sein. Damit eine systematische Auswertung der Revisi-
onsergebnisse möglich ist, sollen die Revisionen standardisiert mittels Checklisten durchgeführt werden. Die Ausgestaltung der Checklisten wird dabei der Revisionsstelle resp. dem Revisor überlassen, lediglich die Prüffelder werden in Rz 7007 durch das BSV vorgegeben. Die Liste der Kontrollpunkte in Rz 7007 ist nicht abschliessend (siehe Rz 7008).

Rz 7010 und 7011 regeln den Inhalt des Berichts sowie dessen Empfänger. Um eine einheitliche Auswertung der Revisionsberichte vornehmen zu können, sind diese dem BSV jährlich gesammelt einzureichen.

Der Revisionsbericht soll als aktives Kontroll- und Steuerungsinstrument eingesetzt werden um die Qualität der erbrachten Leistungen zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Aus diesem Grund sind bei Mängeln oder Bemerkungen sowohl durch die Zentralorgane als auch durch das BSV weitere Empfehlungen abzugeben oder allenfalls Massnahmen zu ergreifen. Dies ist insbesondere dann der Fall, falls festgestellt wird, dass gewährte IU nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

7.4 Revisionen durch das BSV

7014 bis 7016 Das BSV kann gemäss Rz 7008 die Revisionen personell begleiten. Zudem sind die Zentralorgane jährlich

durch das BSV zu prüfen. Regelmässige Prüfungen können zudem auch in den regionalen, kantonalen oder kommunalen Stellen erfolgen.

8 Aktenaufbewahrung

8.1 Aufbewahrungsdauer

8.2 Form

8001 bis 8004 Die Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung richten sich nach den Bestimmungen des OR. Eine elektronische Archivierung ist auch im Bereich der IU möglich, falls die entsprechenden Voraussetzungen gemäss GeBüV erfüllt werden.

9 Amts- und Verwaltungshilfe, Melde- und Schweigepflicht

9.1 Amts- und Verwaltungshilfe

9.2 Meldepflicht

9.3 Schweigepflicht

9001 bis 9006 Die Amts- und Verwaltungshilfe erstreckt sich auch auf den IU-Bereich. So haben Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden die für die Festsetzung von IU-Leistungen nötigen Angaben auf Gesuch hin mitzuteilen. Dazu können z.B. Auskünfte bei Einwohnerkontrollen, Sozialdiensten oder Steuerämtern eingeholt werden. Zudem sind die Organe der einzelnen Sozialversicherungen zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit mit den EL-Stellen.

In Rz 9004 und 9005 wird auf die im Bereich der jährlichen EL gültige Meldepflicht verwiesen. Selbstverständlich gilt auch die Schweigepflicht gegenüber Dritten für die im Bereich der IU tätigen Mitarbeitenden der Pro-Institutionen.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

10001 bis 10004 Personen, denen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Leistungen zugesprochen wurden, sollen diese weiterhin im denselben Umfang beziehen können, maximal jedoch während eines Jahres. Bei einer späteren Neubeurteilung muss der Anspruch nach den neuen Bestimmungen beurteilt werden. Für die ab dem 1. Juli 2013 eingegangenen Leistungsgesuche gelten vollumfänglich die neuen Bestimmungen. Gesuche, die noch vor dem 1. Juli 2013 bei den Pro-Institutionen eingegangen sind, können nach den alten Bestimmungen bearbeitet werden.

Die Bestimmungen über die Buchführung Ziff. 6.2 und die Berichterstattung Ziff. 6.3 sind erstmals ab dem Rechnungsjahr 2014 anzuwenden.